

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz (Mitteilung des Senats vom 16. April 2002, Drucksache 15/1114)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz (Mitteilung des Senats vom 16. April 2002, Drucksache 15/1114) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1: Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Nr. 6

- Die Angabe „Kategorie A und B“ wird ersetzt durch „Kategorie A, B und C“.
- Die Angabe „Nr. 1 und 2“ wird ersetzt durch „Nr. 1, 2 und 3“.
- Die Angabe „ab einer durchgehenden Länge von 2 km“ wird ersatzlos gestrichen.

Nrn. 1 und 3

- Die Angabe „von 1“ ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 7

- Die Angabe „mit 1“ ist ersatzlos zu streichen.

II. Artikel 3: Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes (LStrG)

§ 33 LStrG wird wie folgt geändert:

- Der vorgesehene Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- Die Absätze behalten die geltende Nummerierung.
- Die Änderungsvorschläge zum geltenden Absatz 3 (beabsichtigten Absatz 4) werden ersatzlos gestrichen, der Absatz 3 behält die aktuell geltende Fassung.
- Die Angabe „Anhörungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde“ im beabsichtigten Absatz 9 (geltenden Absatz 8) wird ersetzt durch „und Anhörungsbehörde“.

III. Artikel 4: Änderung des Bremischen Wassergesetzes (WassG):

3. Der neu eingeführte § 111 a WassG wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- Die Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 2, 3 und 4.

— In Absatz 4 ist die Angabe „oder die Genehmigung“ ersatzlos zu streichen.

4. § 8 WassG wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 sind die Worte „und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann“ ersatzlos zu streichen.

5. § 46 a WassG wird wie folgt geändert:

— Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen, sie wird nicht eingeführt.

Dr. Karin Mathes,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen